

Programm

für die

Thierschau nebst **Zuchtviehmarkt,**

Fischerei-, Geflügel-, Bienenzucht-

und

Hausindustrie-Ausstellung

in Dorpat

im Jahre 1894.



Zurjew.

Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei.

1894.

Дозволено Цензурою. — Юрьевъ, 2 апрѣля 1894.



Programm

der landwirthschaftlichen Ausstellung

in Dorpat 1894.

I. Allgemeine Regeln.

§ 1. Die Ausstellung findet statt am 27., 28. und 29. August und ist dem Publikum von 10 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

§ 2. Anmeldungen werden bis zum 10. August vom Ausstellungs-Comité unter der Adresse des Herrn Secretaires **J. von Nühlendahl**, Sternstraße 6 vis à vis Hotel de Russie, entgegenzunehmen.

§ 3. Auf dem Anmeldeformular ist anzugeben, ob die Gegenstände der Expertise unterworfen werden sollen und in welcher Abtheilung oder Classe (vide Prämiirungsregeln) sie concurriren. Zu spät angemeldete oder eingelieferte Gegenstände sind von der Prämiirung ausgeschlossen. Bereits auf einer Dorpater Ausstellung prämiirte Objecte können nur auf eine höhere Prämie in Concurrenz treten und ist daher eine früher erhaltene Prämie bei der Anmeldung zu erwähnen.

§ 4. Jeder Aussteller hat ein Standgeld nach folgenden Sätzen zu entrichten.

a. für ein Pferd	1	Rbl.
b. " " Stück Großvieh	—	75 Kop.
c. " einen Latirraum	1	" "
d. " " □ Fuß Tischfläche in den Ausstellungsgebäuden	—	" 10 "

- c. für einen □ Fuß Bodenfläche
in den Ausstellungsgebäuden — " 5 "
- f. für ein □ Fuß in der offe-
nen Halle — " 4 "
- g. für ein □ Fuß im Freien . — " 2 "

Anmerkung 1. Für Dreßgarnituren wird kein Standgeld erhoben.

Anmerkung 2. Aussteller die officiell zur Besichtigung der Ausstellung aufgefördert werden, zahlen kein Standgeld.

§ 5. Die Einlieferung der Gegenstände hat am 25. und 26. August bis 6 Uhr Abends bei gleichzeitiger Entrichtung des Standgeldes zu erfolgen, und erhalten die Aussteller eine Empfangsbescheinigung. Die Ausreichung der Ausstellungsobjecte nach Schluß der Ausstellung erfolgt nur gegen Vorweisung und Rückgabe der Empfangsbescheinigung.

§ 6. Bei der Einlieferung ist das Duplicat des Anmeldeformulars vorzuweisen zum Empfang von Nummer und Stand.

Anmerkung. Einjährige und ältere Stiere müssen unbedingt Nasenringe und auch sonstige Vorrichtungen haben, die das eventuelle Vorführen erleichtern.

Bei Pferden des Reitschlages ist ein Vorreiten sehr erwünscht und das Mitbringen von Sattelzeug u. s. w., wie Beschaffung des Reiters der Vorsorge des Ausstellers anempfohlen.

§ 7. Das Comité resp. die vom Verein gewählte Empfangs=Commission ist berechtigt Gegenstände und Thiere, die für die Ausstellung nicht geeignet erscheinen, inappellabel zurückzuweisen.

§ 8. Für Wartung, Pflege und Beaufsichtigung der ausgestellten Gegenstände und Thiere hat der Aussteller Sorge zu tragen, und ist die Anzahl des von ihm anzustellenden Personals mit dem Comité zu vereinbaren. Das Wartungspersonal hat den Anordnungen des Comité's unbedingt Folge zu leisten und erhält gratis auf den Namen lautende Karten, die in sichtbarer Weise getragen werden müssen.

Wer die Karte verliert oder andern Personen zur Benutzung übergibt, ist verpflichtet eine neue zu kaufen. Aussteller von Hausindustriegegenständen erhalten keine Freikarten.

§ 9. Für Beschädigung der Ausstellungsgegenstände oder sonstige Verluste ist das Comité nicht verantwortlich.

§ 10. Die Ausstellungsgegenstände können auf Wunsch für Rechnung der Exponenten gegen Feuer versichert werden, und ist zu diesem Zweck der Werth des Object's auf dem Anmeldebogen anzugeben.

§ 11. Die Ausstellungsgegenstände müssen **bis zum 29. August Abends 6 Uhr** in den angewiesenen Räumlichkeiten verbleiben und werden nur gegen Herausgabe der Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Gegenstände der Hausindustrie werden erst am **Morgen des 30. August** ausgereicht.

§ 12. Die Räumung des Ausstellungsplatzes muß bis zum Abend des **30. Augusts** erfolgt sein. Alle durch Transport, Begräumung u. d. d. Ausstellungsgegenstände verursachten Kosten trägt der Aussteller.

§ 13. Alle auf der Ausstellung zu verkaufenden Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen des Hausfleißes, werden mit einem, vom Comité auszureichenden Zettel als verkäuflich bezeichnet und fällt nach stattgehabtem Verkauf der Ausstellungscasse eine Abgabe von

2 % der Kaufsumme zu; für verkaufte Dreschgarnituren ist eine Abgabe von $\frac{1}{2}$ % der Kaufsumme zu entrichten. Hausfleißgegenstände sind beim Verkauf von jeder Abgabe befreit.

§ 14. Der Verkauf von Thieren und Gegenständen muß sofort im Bureau angemeldet werden, bei gleichzeitiger Entrichtung der Verkaufsprocente; auch übernimmt das Comité bei festgesetzten Preisen die Verkaufsvermittlung. Nur ein von Comité durch Anschlag bekannt gemachter Verkauf hat Gültigkeit.

§ 15. Laut Beschluß der Generalversammlung ist die Direction des Vereins ermächtigt worden auf der 1894 stattfindenden Ausstellung bis 1000 Rbl. zum Ankauf von Zuchtvieh zu verwenden und dasselbe dann öffentlich zu versteigern. Durch dieses Verfahren will der Verein 1) durch die Aussicht auf sicheren Absatz die Züchter veranlassen die Nachkommen guter und edler Thiere rationell zu erziehen und auszustellen, 2) den Besitzern von Vieh den leichten und möglichst billigen Erwerb guter Zuchtthiere ermöglichen, wobei ihnen das Urtheil erfahrener und sachkundiger Männer zu Gebote steht.

II. Regeln für die Prämirung.

Die Prämirung findet durch das Comité gemäß den Protocollen der vom Verein gewählten Preisrichter-Commission statt.

I. Thierschau.

A. Pferde.

§ 1. Importirte Pferde sind von der Concurrenz ausgeschlossen und erhalten außer der Concurrenz Anerkennungen. Für importirt gelten alle nicht im Reiche geborenen Thiere.

§ 2. Es gelangen nur Pferde zur Concurrenz, die über 3 Jahre alt sind. Stuten dürfen nicht älter als 12 Jahre sein.

§ 3. Die concurrirenden Pferde werden in Classen eingetheilt, innerhalb welcher bei Vorhandensein genügender Concurrenz nachstehende Preise zur Vertheilung gelangen.

I. Edle Pferde, nicht weniger als 2 Arsch hoch.

a) Reinblütige.

1. Reiterschlag. Hengste: I. Preis große silb. Medaille des Vereins, II. Preis bronc. Med. d. B., III. Preis Anerkennung.

Stuten: I. Preis kl. silb. Med. d. B., II. Preis bronc. Med. d. B., III. Preis Anerkennung.

2. Fahrerschlag. Hengste: dieselben Preise wie unter 1.

Stuten: dieselben Preise wie unter 1.

b) Halbblutpferde.

1. Reiterschlag. Hengste: I. Preis kl. silb. Med. d. B., II. Preis bronc. Med. d. B., III. Preis Anerkennung.

Stuten: dieselben Preise wie Hengste.

2. Fahrerschlag. Hengste: dieselben Preise wie unter 1.

Stuten: dieselben Preise wie unter 1.

II. Arbeitspferde, im bäuerlichen Besitz: nicht unter 1 Arsch. 15 Wersch., sonst nicht unter 2 Arsch. hoch.

a) Schwerer Schlag.

Hengste: I. Preis kl. silb. Med. d. B., II. Preis bronc. Med. d. B., III. Preis Anerkennung.

Stuten: dieselben Preise wie für Hengste.

b) Leichter Schlag.

Hengste: Preise wie unter a) schwerer Schlag.

Stuten: dasselbe.

§ 4. Die Begutachtung der concurrirenden Pferde findet durch zwei vom Verein gewählte Commissionen von je 2 Gliedern statt, von denen eine die edlen, die andere die Arbeitspferde zu beurtheilen hat. Falls die Preisrichter sich nicht einigen, tritt ein für jede Commission vom Verein gewählter Obmann ein, worauf ein Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt wird.

Reichsgestütwesen.

Die Hauptverwaltung des Reichsgestütwesens hat für die diesjährige Augustausstellung folgende Prämien ausgesetzt.

I. Für Arbeitspferde im bauerlichen Besitz:

a. für Hengste und Stuten von 4—6 Jahren 200 Rbl.;

b. für Fährlinge, geboren 1893, beiderlei Geschlechts 300 Rbl.

II. Für Arbeitspferde im Besitz von Personen aller Stände:

2 silb. Medaillen, 4 bronc. Medaillen, 5 Anerkennungs schreiben.

Prämierungsregeln des Reichsgestütwesens.

ad. I. 1) Fährlinge, die prämiirt werden sollen, dürfen nicht schon ein Mal prämiirt sein.

2) Fährlinge, die prämiirt werden sollen, dürfen nicht beschlagen sein.

ad. II. Pferde, die prämiirt werden sollen, die nicht Bauern gehören, müssen wenigstens 2 Arschin hoch sein.

Preisrichter des Reichsgestübewesens Coll. Rath
Bruuns, N. von Essen-Caster und Graf Pahlen.

B. Rindvieh.

§ 5. Importirte Kühe und importirtes Jungvieh sind von der Concurrnz ausgeschlossen. Importirte Bullen concurriren um Kopfprämien nur unter sich (vide § 7 V.) oder in Zuchtcollectionen (vide § 7 I. und II.) Für importirt gelten alle nicht im Reich geborenen Thiere.

§ 6. Jedes Thier, das als reinblütig concurriren soll, muß ein Attestat seines Züchters haben, durch welches seine Reinblütigkeit beglaubigt ist. In diesem Attestat muß das Zeichen angegeben sein, mit welchem das Thier gezeichnet ist.

§ 7. Behufs Prämierung wird das Rindvieh in Classen eingetheilt, innerhalb welcher bei entsprechender Concurrnz nachstehende Preise zur Vertheilung gelangen:

I. Milchvieh großen Schlages, reinblütige Ostfriesen.

a) Bullen im Alter von nicht unter 20 Monaten.

I. Preis gr. silb. Medaille und 100 Rbl., II. Preis kl. silb. Med. und 50 Rbl., III. Preis bronc. Medaille und 25 Rbl.

b) Kühe vom 1—10 Kalbe, Preise gleich den Bullen.

c) Zuchten, bestehend aus mindestens 4 Kühen eigener Zucht des Ausstellers und einem Stier im Alter von mehr als 20 Monaten.

I. Preis gr. silb. Med. und 20 Rbl. pro Haupt, in Summa jedoch nicht mehr als 150 Rbl.; II. Preis kl. silb. Med. und 10 Rbl. pro Haupt, in Summa jedoch nicht mehr als 75 Rbl.; III. Preis bronc. Med. und 5 Rbl. pro Haupt, in Summa jedoch nicht mehr als 40 Rbl.

Anmerkung. Stammt der Stier aus der eigenen Zucht des Ausstellers, so wird die Prämie um 50 Rbl. erhöht.

II. Milchvieh kleinen Schlages, reinblütige Angler.

Ganz dieselben Abtheilungen, Bestimmungen und Preise wie sub I.

III. Collectionen reinblütiger Stärken nicht jünger als 1½ Jahr und nicht weniger als 5 Haupt großen und kleinen Schlages:

I. Preis gr. silb. Med. und 15 Rbl. pro Haupt, in Summa jedoch nicht mehr als 100 Rbl., II. Preis kl. silb. Med. und 50 Rbl., III. Preis bronc. Med. und 25 Rbl.

IV. Collectionen reinblütiger Kälber nicht weniger als 8 Haupt großen und kleinen Schlages:

I. Preis kl. silb. Med. und 5 Rbl. pro Haupt, in Summa jedoch nicht mehr als 75 Rbl.; II. Preis bronc. Medaille und 3 Rbl. pro Haupt, in Summa jedoch nicht mehr als 50 Rbl.; III. Preis Anerkennung.

V. Importirte reinblütige Bullen großen und kleinen Schlages, mindestens 20 Monate alt.

I. Preis 100 Rbl., II. Preis 50 Rbl., III. Preis 25 Rbl.

VI. Milchvieh, Halbblut; Kreuzung edler Racen sind ausgeschlossen. Es werden nur Collectionen von Kühen und tragenden Stärken, mindestens 10 Haupt groß, prämiirt.

I. Preis kl. silb. Medaille und 50 Rbl., II. Preis bronc. Medaille und 25 Rbl., III. Preis Anerkennung und 10 Rbl.

VII. Reinblütiges Milchvieh in bäuerlichem Besiße, nachweisbar aus reinblütigen preisgekrönten Heerden stammend.

a) Bullen, Alter nicht unter 20 Monaten.

I. Preis 30 Rbl. dem Besiße und die II. silb. Med. dem Züchter. II. Preis 20 Rbl. dem Besiße und die bronc. Medaille dem Züchter. III. Preis 10 Rbl. dem Besiße und eine Anerkennung dem Züchter.

b) Kühe vom 1.—10. Kalb dieselben Preise wie den Bullen.

VIII. Veredeltes Milchvieh in bäuerlichem Besiße.

a) Bullen, Alter nicht unter 20 Monaten.

I. Preis 15 Rbl., II. Preis 10 Rbl., III. Preis 5 Rubel.

b) Kühe vom 1. bis zum 10. Kalbe.

I. Preis 15 Rbl., II. Preis 12 Rbl., III. Preis 10 Rbl., IV. Preis 8 Rbl., V. Preis 5 Rbl.

c) Collectionen von mindestens 3 Haupt.

I. Preis 25 Rbl., II. Preis 15 Rbl., III. Preis 10 Rubel.

Anmerkung. Derjenige bäuerliche Aussteller, der einen mit dem I. Preise in Classe VII. und VIII. prämiirten Bullen in gutgehaltenem Zustande zur Ausstellung wieder vorstellt, erhält, falls der Bulle nicht über 5 Jahr alt ist, 25 Rbl.

IX. Landvieh im bäuerlichen Besiße.

Es werden nur Kühe im Alter vom 1. bis zum 10. Kalbe prämiirt.

I. Preis 12 Rbl., II. Preis 10 Rbl., III. Preis 8 Rbl., IV. Preis 5 Rbl., V. Preis 3 Rbl.

§ 8. Die Begutachtung des concurrirenden Rindviehs findet durch drei vom Verein gewählte Preisrichter-Comissionen von je 2 Gliedern statt. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Comission tritt ein vom Verein für jede Comission besonders gewählter Obmann ein, worauf der Beschluß nach Stimmenmehrheit erfolgt.

§ 9. Der „Ersten“ Comission liegt die Begutachtung in der I. Classe ob, der „Zweiten“ in der II., VI. u. VII; der „Dritten“ in der VIII. u. XI. Classe. Für die Beurtheilung der in der III., IV. u. V. Classe gemeinsam concurrirender Thiere resp. Collectionen großen und kleinen Schlages, treten die erste und zweite Comission unter Leitung des Präsidenten resp. Vicepräsidenten des Vereins zusammen. Sofern jedoch um einen Preis nur Thiere großen oder nur kleinen Schlages concurriren, entscheidet die „Erste“ Comission resp. „Zweite“ Comission allein.

C. Schweine.

§ 10. Importirte Schweine können nicht prämiirt werden, erhalten vielmehr nur außer Konkurrenz Anerkennungen.

§ 11. Zur Vertheilung gelangen folgende Preise
a) Eber: I. Preis fl. silb. Med., II. Preis bronc. Med., III. Preis Anerkennung.

b) Sauen: dieselben Preise wie den Ebern.

c) Buchten: I. Preis gr. silb. Med., II. Preis fl. silb. Med., III. Preis bronc. Med.

§ 12. Die Comission besteht aus zwei vom Verein gewählten Preisrichtern, zu denen im Falle von Meinungsverschiedenheiten ein vom Verein gewählter Obmann tritt, worauf Stimmenmehrheit entscheidet.

D. Schaaf.

§ 13. Importirte Schaaf können nicht prämiirt werden, erhalten vielmehr nur außer Konkurrenz Anerkennungen.

§ 14. Zur Vertheilung gelangen folgende Preise

a) Wollschaf:

1. Böcke: I. Preis bronc. Med., II. Preis Anerkennung.

2. Mutterschaf: Dieselben Preise wie Böcke.

b) Fleischschaf:

Böcke: dieselben Preise wie sub a.

Mutterschaf: dieselben Preise wie sub a.

§ 15. Die Commission besteht aus 2 vom Verein erwählten Preisrichtern, denen im Falle der Meinungsverschiedenheit ein vom Verein gewählter Obmann beitrtritt, worauf ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt wird.

III. Hausfleißabtheilung.

Die Abtheilung für Textilindustrie und Kunstgewerbe zerfällt in:

1. Gewerbliche Leistungen.
2. Bäuerliche "
3. Dilettanten "
4. Schüler "

I. Weben:

- a) Wollenstoffe, Lein, Baumwolle zc.
- b) Tücher, Teppiche, Decken, Schürzen zc.
- c) Renaissance resp. Imitationen.
- d) Schulcollektionen.

II. Nadel=Arbeiten.

- a) Wäsche.
- b) Flickarbeit und Stopfen.
- c) Kunststickerei.
- d) Schneidern und Corsets.
- e) Fuß= resp. auch Blumenmachen.
- f) Schülercollektionen.

Preise: Ehrenpreise, Diplom, Anerkennung.

I. a) Silberne Medaille für vollwiegende Leistung;
b) dito als Aufmunterung mit specieller Motivirung für den Fall.

II. Bronze Medaille. a) Für gute Leistung; b) wie oben.

III. Anerkennung. a) Leistung; b) Aufmunterung.

1. 2. 3. 4. III. Tricotage.

- a) Strickarbeiten.
- b) Flechtwerk, Knüpfarbeit, Rahmenarbeiten zc.
- c) Modearbeiten.

1. 2. 3. 4. IV. Kunstgewerbe.

- a) Malerarbeiten und Zeichnen.
- b) Bildnerei.
- c) Schnitzerei.
- d) Getriebene Metalle.
- e) Lederarbeiten.
- f) Stiche, Photographien zc.
- g) Modearbeiten.

1. 2. 3. 4. V. Phantasiearbeiten.

Programm der Geflügelausstellung.

§ 1. Die Ausstellung umfaßt folgende Gegenstände:

A. Lebendes Geflügel.

Classe I. Nutzgeflügel: Hühner, Enten, Gänse, Truthühner.

a) Vorzugsweise Eierleger.

b) " Fleischrassen.

Classe II. Sport- und Biergeflügel: Pfauen, Fasanen, Perlhühner, Tauben zc. Singvögel.

B. Geräthschaften zur Geflügelzucht zc.

Brutapparate, Nistkästchen, Mast- und andere Käfige. Pläne von Geflügelhäusern zc. Literatur der Geflügelzucht.

§ 2. Die Anmeldung laut genau ausgefülltem Anmeldebogen hat bis zum 10. August, die Einlieferung der Gegenstände bis zum Abend des 26. August 6 Uhr zu erfolgen. Das Ausstellungs-Comité behält sich vor unangemeldetes, mangelhaftes oder krankes Geflügel zurückzuweisen.

§ 3. Das bei der Einlieferung zu entrichtende Standgeld resp. Futtergeld beträgt für die Zeit der Ausstellung:

a) Für Nutzgeflügel in Summa 40 Kop. pro Kopf, wobei zweckentsprechende Behälter vom Ausstellungscomité geliefert werden.

b) Für Sport- und Ziergeflügel beträgt das Standgeld 20 Kop. pro Kopf, wobei die Aussteller die Fütterungskosten zu tragen und bei Singvögeln für Käfige zu sorgen haben. In einem Behälter dürfen nicht mehr als drei Nutzgeflügel resp. zwei Singvögel gehalten werden. Das Standgeld für sub B. ausgestellte Gegenstände beträgt 10 Kop. pro □ Fuß.

§ 4. Die Pflege und Fütterung geschieht durch das Dienstpersonal des Ausstellungscomité in üblicher Weise, jedoch ohne Garantieübernahme für den etwaigen Todesfall.

§ 5. Es concurrirt ad A. Classe I und II lediglich Geflügel reiner Racen eigener Zucht im Alter von mindestens 3 Monaten, wobei nicht nur ganze Stämme, sondern auch einzelne Thiere prämiirt werden können. Im Besonderen sind ad Classe I die nachstehenden Hühnerracen

I. Eierleger: Minorca, Andalusier, Italiener,

II. Fleischhühner: Laflèche, Houdan, Crève-Coeur, Langshan, Plymouth-Rock, Dorking, ferner

III. Aylesbury-, Rouen- und Pekingenten, Toulouse und Pommernsche Gänse zu berücksichtigen, wobei unter den genannten Racen wiederum den Hühnern der Vorzug zu geben ist.

§ 6. An Prämien sind vom Verein ausgesetzt: für Geflügel A. Classe I.

ad a) I. Preis kl. silb. Medaille, II. Preis bronc. Med., III. Preis Anerkennung.

ad b) Dieselben wie a) für Hühner; dagegen für Gänse, Enten und Truthühner nur je 2 Preise:

I. Preis bronc. Medaille, II. Preis Anerkennung.

Classe II. I. Preis bröncene Medaille, II. Preis Anerkennung.

B. I. Preis silb. Medaille, II. Preis bronc. Med., III. Preis Anerkennung.

§ 7. Das Ausstellungskomit6 erhebt von allen Verkäufen 2 %, bei der öffentlichen Versteigerung dagegen 4 % vom erzielten Preise und sind die Verkaufspreise dem Comit6 anzugeben.

§ 8. Jeder Aussteller hat sich unweigerlich den Anordnungen des Ausstellungskomit6 zu fügen.

§ 9. Gegen das Urtheil der erbetenen Herren Preisrichter ist eine Appelation unzulässig.

Programm der Bienenzuchtausstellung.

Gegenstände der Ausstellung.

1. Lebende Bienenvölker aller Rassen.
 - a) in Mobilwohnungen.
 - b) in Stabilwohnungen.
 - c) Königinnenzucht und Beobachtungsstöcke.

I. Preis gr. silb. Med., II. kl. silb. Med., III. Preis Anerkennung.

2. Bienenwohnungen :

- a) Mobil-Stöcke.
- b) Stabil-Stöcke.

I. Preis kl. silb. Med., II. Preis bronc. Med., III. Preis Anerkennung.

3. Geräthe :

- a) zur Gewinnung des reinsten Honigs,
- b) zur Gewinnung des reinsten Wachses,
- c) sonstige Geräthe.

I. Preis bronc. Med., II. Preis Anerkennung

A n m e r k u n g : selbstgefertigte Geräthe werden bevorzugt; ausländisches Fabrikat ist, bei dem Man- gel an Handelsbienenständen hier im Lande, ebenfalls zulässig.

4. Erzeugnisse der Bienen,

- a) Honig und zwar: Scherben-, Schleuder-, Seimhonig im Rähmchen, Glas, Topf oder Faß.

b) Wachs in Blöcken.

I. Preis silb. Medaille, II. Preis bronc. Medaille,
III. Preis Anerkennung.

5. Kunstproducte.

a) aus Honig: Kuchen, Getränke.

b) aus Wachs, jedoch naturrein.

I. Preis bronc. Med., II. Preis Anerkennung.

6. Lehrmittel: Bücher, Zeitschriften, Sammlungen
alles dessen, was zum Leben der Biene u. deren
Feinde gehört; Bienen-Herbarium (Sammlung
sämmtlicher Pflanzen und Blüthen, von denen
die Bienen Honig, Blüthenstaub oder Propolis
eintragen.

I. Preis silb. Med., II. Preis bronc. Med., III.
Preis Anerkennung.

Programm der Ausstellung für Fischereiwesen.

Classe I. Lebende Fische und Fischbrut.

Classe II. Brutapparate, Pläne von Brutanstalten
und Fischzuchtanlagen u. s. w.

Classe III. Fangutensilien.

Classe IV. Sammlungen von Fischen und Fisch-
parasiten. Litteratur des Fischereiwesens.

Classe V. Conserven einheimischer Fische.

Prämien I. Classe. I. Preis silb. Medaille,
II. Preis bronc. Medaille, III. Preis Anerkennung.

II., III., IV., V. Classe dieselben Preise.

Anmeldung bis 10. Aug., Einsendung bis 26. Aug.
6 Uhr Abends. Standgeld 10 Kop. pro □'. Behälter,
wenn möglich mit Glaswänden für lebende Fische besorgt
das Ausstellungscomité, ebenso wird für das erforderliche
Wasser gesorgt sein.

Den Ausstellern ist es nicht benommen in eigenen
Behältern Fische auszustellen.

Generalversammlung

des Livländischen Vereins

zur

Beförderung der Landwirthschaft u. d. Gewerbleißes

am 12. April 1894, 2 Uhr Nachmittags im Locale
der öconomischen Societät.